

Abgrenzung der selbstständigen Tätigkeit eines MODELS im Vergleich ZU ...

	ASVG PFLICHT Unselbständig	GSVG – PFLICHT SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT		MODEL-Tätigkeit
1	Keine Gewerbeberechtigung	Gewerbeberechtigung	>	Fachbezeichnung :Neue Selbständige
2	Dauerschuldverhältnis	Zielschuldverhältnis	>	Verpflichtet sich gegen Entgelt für einen Auftraggeber einen bestimmten Erfolg herzustellen: Foto & Film sowie öffentliche Darstellung & Präsentation
3	Das Vertragsverhältnis endet durch Zeitablauf oder Beendigungserklärung	Das Vertragsverhältnis endet automatisch durch Fertigstellung eines Werks		
4	Lohnsteuerpflicht	Einkommensteuerpflicht		
	Persönliche Abhängigkeit	Keine persönliche Abhängigkeit		
5	Arbeitsort: vorgegeben zB durch Zuweisung bestimmter Tätigkeitsgebiete oder eines Kundenkreises. Einhaltung des arbeitsrechtlichen vorgegebenen Arbeitsort	Arbeitsort: frei wählbar Kein Einfluss des Auftraggebers auf die Wahl des Arbeitsortes. Der Ort der Auftrags Erfüllung kann aber von faktischen Erfordernissen abhängen	>	Tätigkeit ist von FAKTISCHEN ERFORDERNISSEN abhängig: zb: Fotostudio des vom Auftraggeber beauftragten Fotografen Hintergrund des zu fotografierenden Objekts (Hotel, Museum, etc.) Location, an der eine Show ausgerichtet werden soll und das auch behördlich erlaubt ist.
6	Arbeitszeit: vorgegeben Bindung an Arbeitszeiten durch zB Arbeitszeiterfassung, Stechuhr, Dienstpläne und Dienstkalender	Arbeitszeit: frei wählbar Frei wählbar (kann aber von faktischen Erfordernissen abhängen) Erfassung ausschließlich zur Honorarnotenabrechnung	>	Tätigkeit ist von FAKTISCHEN ERFORDERNISSEN abhängig: zb: Fotografen / Visagisten /Stylisten etc. Kann bei einer Termin-Abstimmung kein Konsens der Beteiligten Gefunden werden, wird jene Position „ausgetauscht“, bei der es am leichtesten fällt. Oder es muss ein neuer Termin festgelegt werden!

*

Abgrenzung der selbstständigen Tätigkeit eines MODELS im Vergleich ZU ...

	ASVG PFLICHT Unselbständig	GSVG – PFLICHT SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT	MODEL-Tätigkeit
7	<p>Weisungsbindung</p> <p>Es reicht die bestehende Möglichkeit Weisungen zu erteilen. zB Bekleidungsvorschriften, Piepserl, Halten an Betriebsordnung, Einschulung, Dienstaussweis, Verwenden von Formularen</p>	<p>Keine Weisungsbindung</p> <p>Der Auftragnehmer unterliegt keinen Weisungen seitens des Auftraggebers (bezüglich arbeitsbezogenes Verhalten, Arbeitsablauf, Arbeitsfolge) Keine Weisung liegt vor, wenn es sich um Koordinierung und/oder inhaltliche Vorgaben für die zu erbringende Leistung durch den Auftraggeber handelt!</p>	<p>Die Agentur Iris Edler-Stiegler unterweist keine Selbständigen hinsichtlich dessen Arbeitsablaufes oder der Arbeitsfolge.</p> <p>Es wird lediglich auf das gewünschte Ziel verwiesen, dessen Einhaltung erst den gesamtheitlichen Erfolg darstellt.</p>
8	<p>Persönliche Arbeitspflicht</p> <p>Keine Vertretungsmöglichkeit liegt auch vor bei Mitarbeiterpool Vertretung unter Kollegen (zB bei Urlaub oder Krankheit, oder wenn die Zustimmung des Dienstgebers notwendig ist)</p>	<p>Vertretungsregelung</p> <p>Die pers. Unabhängigkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Auftragnehmer das Recht hat, sich generell, also uneingeschränkt und ohne Einverständnis des Auftraggebers durch zB Mitarbeiter oder Gehilfen, vertreten zu lassen</p>	<p>Eine Vertretung ist selbstverständlich immer möglich und ist nicht untersagt!</p> <p>Die Vertretung (Mitarbeiter oder Gehilfe) muss dabei alle Kriterien erfüllen, die ursprünglich zur Beauftragung geführt haben und für den Erfolg zwingend maßgeblich sind.</p> <p>Diese sind:</p> <p>100% optische Gleichheit 100% gleiche Maße und Konfektionsgrößen: (Körpergröße / Brustumfang / Taille / Hüftumfang etc.) 100% gleiche Haarlänge und Haarfarbe 100% gleicher Teint</p> <p>Tatsächliches Alter, Wohnadresse, Nationalität Muttersprache, zusätzliche Sprachkenntnisse oder andere Kenntnisse sind vernachlässigbare Parameter!</p>

*

Abgrenzung der selbstständigen Tätigkeit eines MODELS im Vergleich ZU ...

	ASVG PFLICHT Unselbständig	GSVG – PFLICHT SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT	MODEL-Tätigkeit
9	Kontroll- und Berichtssystem Einbinden durch zB Diensthandy, regelmäßiges Einsenden von Berichtsformularen, Zuwiderhandeln führt zu disziplinären Konsequenzen	Keine wesentlichen Kontrollrechte Projekt-Fortschrittsberichte und eine abschließende Kontrolle, ob die Leistung vereinbarungsgemäß erbracht wurde sind zulässig	
10	Organisatorische Eingliederung KONTINUIERLICHE (auf Dauer angelegte) Leistungserbringung und Einbindung in betriebliche Abläufe Telefon, eigener Schreibtisch, Erreichbarkeit im Unternehmen	Keine Organisatorische Eingliederung Keine persönliche abhängige Beschäftigung aber eine Vernetzung mit Projektlaufwerken des Auftraggebers ist zum Beispiel möglich	> Eine organisatorische Eingliederung in den Betrieb „Iris Edler-Stiegler“ ist unmöglich da keine betriebliche Einrichtung, außer einem einzigen 2-Personen-Büro, vorhanden ist! Das EPU „Iris Edler-Stiegler“ übt <u>keine organisatorische Tätigkeit</u> hinsichtlich einer VERANSTALTUNG oder der Ausrichtung eines Shootings aus!
11	Keine Unternehmerrisiko Aufwandsersatz durch Auftraggeber (zb Fahrzeug und Werbematerial werden beigestellt) Keine HAFTUNG Erfolgs-unabhängige Entlohnung	Unternehmerrisiko zB Einkommensausfall bei Krankheit, Urlaub Einnahmen- und Ausgabenschwankungen durch Disposition des Auftrag-Nehmers beeinflussbar	> Das unternehmerische Risiko liegt beim Auftragnehmer. Er kann durch eigene Disposition den wirtschaftlichen Erfolg seiner Tätigkeit maßgeblich selbst beeinflussen.
12	Bezahlt wird das Bemühen / Arbeitskraft	Bezahlt wird der Erfolg	

*

Abgrenzung der selbstständigen Tätigkeit eines MODELS im Vergleich ZU ...

	ASVG PFLICHT Unselbständig	GSVG – PFLICHT SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT	MODEL-Tätigkeit
13	Konkurrenzklausele Möglich, nicht zwingend	Unbeschränkter Kundenkreis möglich Mehrere Aufträge hintereinander von einem Auftraggeber sind noch kein Kriterium für ein Dienstverhältnis. Allerdings muss jeder einzelne dieser Verträge den generellen Kriterien entsprechen	All die jene Selbständigen, die bei „Iris Edler-Stiegler“ zum Einsatz kommen arbeiten ebenfalls für andere Model-Agenturen oder direkt mit andere Auftraggeber wie Fotografen, Werbeagenturen etc.
	Wirtschaftliche Abhängigkeit	Keine wirtschaftliche Abhängigkeit	
14	Beistellung von Arbeitsgeräten bzw Übernahme der Kosten für diese durch den Arbeitgeber. Nutzung der betrieblichen Struktur des Auftraggebers	Wesentliche eigene Betriebsmittel Sind Betriebsmittel, die über Mittel des täglichen Gebrauchs hinausgehen. Geringwertige und allgemein vorhandene Gebrauchsgüter sind keine wesentlichen Betriebsmittel. Zb ist das Betriebsmittel wesentlich, wenn es in das Betriebsvermögen aufgenommen wurde und einen Mindestwert von dzt. €400,- netto aufweist. Aber auch PC, Handy ind Auto sind keine wesentlichen Betriebsmittel. Eigenes Büro, eigentliche betriebliche Strukturen sind von Bedeutung	Es existieren keine Betriebsmittel per Definition, die <ul style="list-style-type: none"> • seitens des <u>Models</u> verwendet werden könnten • seitens des <u>Auftraggebers</u> bereit gestellt werden könnten • seitens der <u>Vermittlungs-Agentur</u> bereit gestellt werden könnten • zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit überhaupt notwendig sind

*